Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 39

Anhang: Neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Militärorganisation.

In ber Delegirtenversammlung der schweizerischen Militärgesellschaft in Olten am 24. und 25. Sepztember konnten einige Anträge über wichtige Masterien nicht mehr einläßlich behandelt werden, welche daher die Bersammlung lediglich zu Protokoll nahm, sich vorbehaltend, deren schriftliche Wotivirung von Seiten der Antragsteller als deren persönliche Weisnung ihrer Zuschrift an die hohe Bundesversammslung zu beliediger Verfügung beizusügen.

Der Unterzeichnete hat hiemit bie Ehre, bie feisnigen E. Tit. Centralkomite zu obigem Zweck ergesbenft zu übermachen.

Bafel, 28. September 1874.

R. Paravicini, Oberft.

Art. 9. Antrag: "wegzulaffen: und bie Quarstiermeister ber Bataillone."

Begründung. In ben Rompagnien bes Genie, ber Artillerie und Kavallerie find die Hauptleufe als Rommandanten ber tattifden Ginheit gleichzeitig beren tomptable Offiziere (vorbehältlich Unterftutung burch Abjudanten, Fouriere u. f. m.), welche bas Rorps gegenüber ber höhern Bermaltungsftelle, welche immer fie fei, vertreten. Gleicherweise ift in andern Armeen, und bis jest bei uns, der Ba= taillonsquartiermeifter (Zahlmeifter) ein Mann bes Korps, welches er vertritt, und nicht, wie vorgeichlagen, ein Detachirter aus ber Berwaltung. Die Beftimmung bes S. 9 erscheint baber weber zwedmaßig noch konsequent und mare ohne Zweifel beren Folge, bag' ber Bataillonstommanbant einen feiner mirklichen Diffiziere belegiren mußte, um bie Interessen bes Korps bezüglich Berpflegung 2c. zu mahren.

Die analoge Bestimmung des S. 9 bezüglich der Aerzte motivirt keineswegs ein gleiches Bersahren mit dem Quartiermeister, denn der Arzt ist ein wissenschaftlich gebildeter Mann, den kein anderer Offizier ersehen kann und bessen Juteresse für seine Kranken und Berwundeten sich von selbst versteht, während beim Quartiermeister neben sehr wenigen speziellen Kenntnissen über den Offizier hinaus, gerade erst der Korpsgeist ihn zum richtigen Versehen seines Dienstes besähigt.

Abschnitt V.

Zusammengesette Truppenkörper. §§. 49 und 50.

Nachbem ber Bestand ber taktischen Ginheiten erlassen — sie haben ihre Ravallerie festgestellt (Bataillon wo möglich 800 Mann), ist Rucken im Armeekorps und ber Armee.

es weit richtiger, sofort zur Division zu schreten, beren Starke zu bestimmen und bann die richtige Eintheilung zu treffen. Für den Friedensstand ist nur ersteres wichtig und nothig und erst für die taktische Berwendung erhält die Gliederung ihren Werth und ist dann wohl am richtigsten die Friedenseintheilung dem Ergebniß unterzuordnen.

Da uns die Kommandanturen im Frieden nichts oder wenig kosten und dieser Punkt im Kriege nicht in Betracht kommt, so fällt irgend ein Interesse weg, die Brigaden in hohem Bestand zu halten, während es dem Budget eines großen Militärstaates keineswegs gleichgültig sein kann, ob es 2 oder 3 Generalmajors per Division zu besolden hat. Die Insanterie einer Division wird unbestrittener Weise gleich dem bisherigen Bestand und auswärtigen Armeen auf 12 Bataillone vorgeschlagen, wozu noch 1 Schützenbataillon kommt und im Ganzen die Inseriorität unserer Bataillone einigermaßen ausgleicht. Das Schützenbataillon kann der einen oder andern Brigade beigegeben werden, oder zur Disposition des Divisionärs verbleiben.

Wenn nun eine Erfparnig an Brigabiers laut Obigem außer Betracht fallt, fo tritt vor Allem bas Beburfnig in ben Borbergrund, bie Divifion jum Boraus fo zu zerlegen, wie grosso modo nachher die Verwendung es gewöhnlich erforbert, und die in unserm Terrain in hochstem Grabe nothige Beweglichkeit und Gelbstftanbigkeit ber Theile gu fichern. Letteres thun wir, wenn wir bie Theile - Brigaben - unter eibg. Oberften als permanente Chefs ftellen, benen je nach Umftanben Spezialmaffen beigegeben werben tonnen; erfterm ent= sprechen wir, indem wir nicht mehr als 4 Batail= Ione zu einer Brigabe (fest) vereinigen und somit 3 Brigaben erhalten - wie fie bisher beftanben haben. Bier Bataillone konnen noch um fo mehr eine Brigade beißen, als fie langft bei uns bafur galten, mahrend fechs Bataillone, wie vorgefchlagen, offenbar zu ichmerfällig und zu viel für unfre Ber= baltniffe find. Außerdem oder hauptfächlich em= pfiehlt fich biefe Ginthetlung baburch, bag mir eine jum Boraus gebifbete Referve erhalten, mahrend eben bas öftere Berreigen und Fugen behufs Bilbung von Detachements ber Gewandtheit unferer Offiziere mohl als eine etwas schwierige Aufgabe erscheinen murbe. Große Armeen konnen ichon bas Bilben von Reserven ben Infanteriebivifionen erlaffen - fie haben ihre Ravallerie und ihren

Aus allen diesen Gründen halte ich die bisherige Einkheilung unserer Infanteriedivision in 3 Brisgaden zu 4 Bataillons für volltommen unsern Bershältnissen entsprechend, und habe auch noch nie gesiehen oder gelesen, daß solche mit Grund angesochsten murde

ten murbe. Br. Oberft Rothplet beantragt nun Gintheilung ber Division in 4 Regimenter unter Oberstlieutenants zu je 3 Bataillonen und will bie 2 (ober 3) Oberften der Division mit Brigadiers-Rang je nach Umftanben verwenden. Seine Gründe zu fogar 4 Haupttheilen find ungefähr die meinigen, nämlich Bereitichaft fur Avantgarde, Gros und Referve mit einem Wort Beweglichkeit und Bereitstellung zu jeglicher Detachirung. Go fehr ich hierin mit ihm einig gebe und feinen Ansichten naber ftebe, als bem Projett bes Bunbegraths, fo muß ich boch auf ben Vorzügen bes bisherigen Bestanbes behar: ren. Der eidg. Dberft-Brigadier muß einmal feine feste Stellung haben und biese tann nur ein Bris gabetommando fein, jungere Offiziere, Oberftlieutenants, mogen gur Berfügung bleiben und merben (1-2 per Brigade) eher permanente oder zufällige Verwendung finden. Außerdem ift eine Division von 4 Regimentern (à 3 Bataillone) eine schwer= fälligere Maschine als eine folche von 3 Brigaden (à 4 Bataillone); und was die Theilbarkeit in 4 anbelangt, fo lege ich mehr Gewicht barauf, bag diese Gigenschaft fich bei ber Brigade finde - im Apanciren und Retiriren - als meiftens felbft: ftanbigem Korper, wenigftens im Gebirg. Rom= men mir (vor= ober rudmarts) in offenes Land, fo werden wir mohl noch größere Körper formiren als die Division und bann Formationen (Avantgarbe, Gros und Referve) nach bem befondern Fall einrichten. Run die Gintheilung ber Brigabe be= iprechend, muß ich meine gang fest stehende Ueberzeugung aussprechen - nachbem es sich hiemit nur um 4 und nicht 6 Bataillone handelt, - nachdem für ben Friedensbienft (Adminiftration, Juftruktion, Inspektion) eine weitere feste Abtheilung zwischen Brigade und Bataillon in keiner Weise nöthig oder auch nur munichbar erscheint, wir burchaus vom Regiment wieber gurudtreten follen. Die Ginfüh: rung biefes Truppenkörpers, welcher burchaus noch nicht in Fleisch und Blut ber Urmee übergegangen, welcher nur bann eine Berechtigung hatte, wenn unfere Brigaben fechs Bataillone ftart maren, und ber in Rucksicht auf Abministration keine Begrun= bung hat , ift daber in feiner Beife gerechtfertigt und wird außerdem bei allen andern Waffengattun: gen burch fein Migverhältniß zu bem, mas fonft barunter verstanden wird, zur reinen Karrikatur. Mus allen biefen Grunben und ans bem weitern, bak bie steten Menberungen in Organisation und Reglementen für ben höhern und niedern Offizier nicht nur außerst laftig find, sonbern auch ben Glauben an ben Ernst unserer Institutionen voll: ständig untergraben, erlaube ich mir den Antrag II:

"Es möge von einer Aufnahme der ""Normals bivision"" in den Text des Gesetzes überhaupt abges seben werden". eventuell aber:

"Es moge bie Division (Taf. XXXII) formirt werden wie folgt:

		Komp.	Estadr.	Bataill.
1 3	1 Guidenkompagnie			
3 31	ıfanteriebrigaden	_		12
ල	duken			1
\mathfrak{D}	ragoner	-	3	
	Artillerie:			
2 3	rigaden = Batterien	6	-	
2 P	arkkolonnen	4		
P	ionniere	1		— ,
	(Komp.	12		
Rombattanten & Eskabr.			3	4111
	Bataillone.	8 8 8		13*)

Nichtkombattanten :

Sanitat laut Borichlag bes Bunbegraths.

Berwaltungstruppen It. Delegirtenversammlung." Antrag III: "Bon ber Formation ber Regimenter werde abstrahirt und beingemäß §. 49 und fotgende abgeändert."

V. b. Kommandanten und Stäbe. VI. Generalstab.

Obicon hiefur die bisherige Unterscheidung von eidgenöffisch brevetirten und kantonalen Difizieren bicjenige scharfe Abgrenzung wie bisher nicht mehr in fich birgt, weil ber Bund nunmehr and fubal= terne Truppenoffiziere (3. B. Guiden) brevetirt, fo wird benn doch thatfachlich und ungeachtet bes leiber nöthig gewordenen Amtszwangs, ich fage thatfachlich, eine Abgrengung fortbesteben. Es ift mir nämlich nicht bentbar, bag ein Zwang fich weiter erstreckt als bis inclusive bem Rommando ber tattifden Ginheiten, also bei ber Infanterie gum Da= jor, bei ben fogen. Spezialmaffen bis zum Saupt= mann, bei ben Bermaltungstruppen und ber Sauis tat bis zum Major. Diefe fammtlichen Truppen inclusive ber Abjudantur, welche baraus genommen ist, bilden eine große Kategorie von "Truppenoffizieren"; hingegen bie "Kommandanten ber gufam= mengefetten Truppenforper" inclusive ber eventuell bagu bestimmten Oberftlieutenants, die Stabsoffi= giere ber bisherigen Stabe, welche nicht fofort Berwendung finden, bilben die Generalität ober ben Rommandoftab. Der numehrige Generalftab, welcher boch ebenfalls auf Freiwilligfeit beruhen muß, mare ber Generalität gleichgestellt ober nach meiner perfonlichen Unficht mare es am beften, un= ter "Generalftab" ichlechtmeg (also wie bisher, aber unter Ausschluß ber Abjudantur) beibe Rategorien Generalität und Generalftab zu begreifen und ungefahr gleich zu fleiden. Die Beneralftabsoffiziere im engern Sinne konnten immerbin eine Musgeich= nung erhalten, welche ichon barin beffunde, bag vom Major abwarts fie allein ber Generalitat gleich gehalten murden. In biefer Borausfetung und berjenigen öfteren Dienftes bei ben Truppen giebe ich meine Opposition gegen einen ausgeschiedenen Beneralftab zurud.

^{*)} Laut Borfdiag ber Delegirtenverfammlung gegen 800 Mann ftart.

Die Offiziere bes Generalstabs, wie sie §. 68 aufzählt, sollten nun im Friedensstand unter einem "Chef des Generalstads" stehen, welcher für den Ernstfall für diese Stelle mählbar wäre und gleichzeitig, aber nicht nothwendiger Weise Chef des (topographischen) Sladsbureau sein könnte. Offenbar sind in dieser Beziehung die Vorschläge des Bunzbesraths unrichtig und nur im jetigen Augenblick Dank der Persönlichkeit des Chefs des Stadsbureau praktisch gerechtsertigt. Wenn unser Generalstad zum Frommen des Ganzen gedeihen soll, so muß das topographische Element als Spezialität Einzelzner und nicht als Hauptsache im Allgemeinen beshandelt werden.

Entgegen ben Anträgen ber Kommission und theilweise bes Bundesraths bin ich ber Ansicht, daß im Prinzip die Chefs ber Berwaltungs: und Sanitäts: Abtheilungen ber Armeedivision nur Masjorsgrad erhalten, womit dann hinlänglich gesagt ware, daß sie unter dem Stabschef stehen — was auch in der ganzen Welt besteht.

Bezüglich der Sanitätsoffiziere erlaube mir entgegen der Kommission die Ansicht, daß der Staat, welcher dem Mann einen Arzt imponirt und welcher (Staat) zugleich beim Bohl des Mannes ein ipezielles Interesse hat, nur einen "staatlich" anerkannten Arzt brevetiren soll und keinen solchen, welcher dieser Garantie ermangelt.

3d ftelle somit folgende fernere

Unträge:

IV. Die Offiziere der taktischen Ginheiten, ein= schließlich berjenigen ber Abjudantur, ber Sanitats= und Berwaltungsbivisionen, heißen Truppenoffiziere.

V. Die wirklichen und eventuellen Kommandansten ber zusammengesetzten Truppenkörper, die sammtslichen nicht anders verwendeten Offiziere des bischerigen und die Offiziere des neuen Generalstabskorps bilden den eidgenössischen Generalstab und siehen im gleichen Grade, abgesehen vom Dienstalster, über den Truppenofsizieren.

VI. Der engere Generalftab hat einen Chef, zu welcher Stelle ber Chef bes topographischen Bureau berufen werden fann.

VII. Bezüglich der Chefs der Verwaltungs- und Sanitätsdivisionen wird festgesetzt, daß in der Regel ihr Grad der eines Majors.

VIII. Wenn aus einer taktischen Einheit Subalternoffiziere zur Abjudantur gezogen werden, so ist ber Stand des Offizierskorps durch neue Ernennungen auf den reglementarischen Stand zu bringen.

IX. Zu Sanitatsoffizieren u. f. w. — ist am Wortlaute bes §. 45 laut bundesratht. Entwurf festzuhalten.

X. hinsichtlich des Chefs ber Infanterie schließe ich mich bem gestellten Untrage des herrn Oberst Rothpletz in dem Sinne an, daß gewisse Funktionen an den Chef des Generalstabs übergeben.

